



Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Herr Bundesrat Alain Berset
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail an:
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Brugg, 20. März 2020/kb

Stellungnahme zur Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Als einer der grössten Frauendachverbände der Schweiz vertreten wir die Anliegen von rund 55'000 Bäuerinnen und Landfrauen. Gerne nehmen wir zur oben erwähnten Reform Stellung.

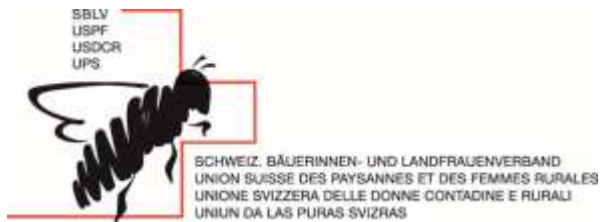
Zurzeit ist über ein Drittel der Frauen überhaupt nicht in der 2. Säule versichert, bei den Männern liegt dieser Anteil nur bei rund 15% (BFS-STATPOP). Wenn Frauen mit einer PK-Rente rechnen dürfen, so ist diese im Schweizer Durchschnitt nur etwa halb so hoch wie diejenige der Männer. In Branchen mit einem hohen Anteil an Frauen und Teilzeitangestellten bewegen sich die Renten auf einem extrem niedrigen Niveau, oft betragen sie deutlich weniger als die Hälfte des Schweizer Durchschnitts.

Betroffen ist die Schweizer Landwirtschaft in zweierlei Hinsicht. Ein erheblicher Anteil der Landwirt*innen und eine grosse Anzahl der Partner*innen der Betriebsleitenden gehen einem Zu- oder Nebenerwerb nach, welche stark von den Reformvorschlägen betroffen sind. Ebenfalls beschäftigt die Landwirtschaft eine Vielzahl von Arbeitnehmenden mit eher tiefen Löhnen und sind damit ebenfalls stark von den Vorschlägen der Reform des BVG betroffen.

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV begrüsst, dass der Bundesrat bei der Erarbeitung des Vorschlages die Sozialpartner angehört hat. Die von den Sozialpartnern vorgeschlagenen Massnahmen können wir jedoch nicht umfassend gutheissen.

Allgemeine und kritische Punkte

Der SBLV begrüsst und unterstützt einen grossen Teil der Ziele, welcher der Bundesrat mit der Reform verfolgt. Namentlich sind es die Sicherung der Finanzierung der Sozialversicherungen und der Erhalt des Leistungsniveaus der zweiten Säule. Die Verbesserung der Situation für tiefe Einkommen und Teilzeitbeschäftigte unterstützen wir, sofern die daraus resultierende finanzielle Mehrbelastung für die Betriebe und die Versicherten in einem vertretbaren Rahmen bleibt. Es bestehen aber kritische Punkte, welche die Reform zu wenig oder nicht berücksichtigt:



Erhalt des 3-Säulen-Systems

Das 3-Säulen-System ist der wichtigste Grundpfeiler des Sozialsystems der Schweiz. Die anvisierte Fokussierung der BVG-Reform auf die zweite Säule, ohne gleichzeitig Anpassungen an der ersten Säule vorzunehmen, ist der richtige Weg. Störend ist aber die geplante Umverteilung durch den vorgeschlagenen Rentenzuschlag, wobei die aktive Bevölkerung einen Abzug von 0,5 % des Lohnes zu Gunsten der Rentner leisten sollen. Hier ist für den SBLV denkbar, dass dieser Rentenzuschlag eine reine Übergangslösung darstellt und nach einer definierten Frist – diese könnte gemäss Vernehmlassungsunterlagen 15 Jahre betragen – wieder wegfällt. Somit wäre es eine zeitlich begrenzte Massnahme.

Ein weiterer Grund, warum das Umlageverfahren in der zweiten Säule nicht angewendet werden darf, ist die demografische Entwicklung. Durch diese bestehen bereits in der ersten Säule massive Probleme. Diese nun in der zweiten Säule zu adaptieren, ist aus dieser Sicht nicht sinnvoll.

Rententalter

Stärker angegangen werden muss aber das Thema Rententalter. Obwohl dieses grundsätzlich in der ersten Säule geregelt wird, ist das Rententalter ein massgebender Parameter in der zweiten Säule. Die Nichtberücksichtigung des Faktors «Alter» ist aus Sicht des SBLV eine der grossen Schwächen des Reformvorschlages. Natürlich ist es nicht möglich, ein fiktives Rententalter anzunehmen und die Berechnungen darauf abzustützen. Es wäre aber durchaus möglich, das Rententalter nicht «zu starr» zu betrachten und mit dem viel verwendeten Begriff «Referenzalter», den Parameter Rententalter flexibel zu gestalten. Aufgrund der aktuellen Lage der Finanzierung der zweiten Säule ist es durchaus legitim einen Anreiz zu schaffen, länger zu arbeiten, wenn man von besseren Leistungen – gemessen am heutigen Leistungsniveau – profitieren möchte. Im Gegenzug muss man natürlich bereit sein, einen Abstrich bei den Leistungen in Kauf zu nehmen, wenn man früher in Pension geht. Der Einbau des Parameters «Alter» mit den erwähnten Auswirkungen gäbe zudem die Möglichkeit, die in den Vernehmlassungsunterlagen beschriebenen notwendigen Anpassungen moderater auszugestalten. Ebenfalls möglich wäre eine stärkere Betrachtung der Beitragsdauer anstelle des Rententalters. **Wichtig ist es uns hierbei, dass es bei Berufen mit starker körperlicher Beanspruchung möglich sein muss, früher und ohne Einbussen (Referenzalter/ Rententalter) in die Pension zu gehen.**

Die gesetzliche Beitragspflicht endet mit dem Referenzalter. Im Falle eines Renten-Aufschubs gibt es keine Beitragspflicht. **Dem SBLV ist es ein wichtiges Anliegen, dass es allgemein möglich sein soll, Beitragszahlung auch nach dem Referenzalter bis zum Ende der Erwerbstätigkeit (jedoch höchstens bis zur Vollendung des 70.) zu leisten.** Es soll den Vorsorgeeinrichtungen nicht freiwillig überlassen werden (so ist es jetzt vorgesehen), sondern sie sollen verpflichtet werden, in ihren Reglementen eine Möglichkeit zur Beitragszahlung bis zum Ende der Erwerbstätigkeit vorzusehen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt in diesem Abschnitt ist der Beginn der Einzahlungen. Der SBLV schlägt vor, dass bereits im Alter ab 20 Jahren mit Einzahlen begonnen wird. Vorteile davon sind, dass mit dieser vorgeschlagenen Lösung des Mittelweges, die Altersgutschriften für 55- bis 65- Jährige von heute 18 % auf 16 % gesenkt werden könnten. Dadurch sinken die Lohnnebenkosten, was die Situation der älteren Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt verbessert. Zudem können junge Arbeitnehmer bereits früh mit sparen beginnen, bereits dann, wenn sie noch keine familiären Verpflichtungen haben.



Zu den einzelnen Vorschlägen

Senkung des Mindestumwandlungssatz

Die vorgeschlagene Senkung des Mindestumwandlungssatzes ist für den SBLV nachvollziehbar und wird unterstützt.

Rentenzuschlag

Aufgeführt sind Berechnungen, welche die Mehrkosten der Reform auf 3,05 Mia. Franken beziffern. Davon entfallen 1,85 Mia. Franken auf den Rentenzuschlag, welcher für die Kompensation der Einbussen der Übergangsgeneration eingesetzt werden soll. Es muss berücksichtigt werden, dass die Arbeitnehmenden in den letzten Jahren zu einem grossen Teil bereits mit Sanierungsmassnahmen und weiteren Massnahmen konfrontiert wurden, welche eine Erhöhung der Beiträge und/oder eine Verschlechterung der Leistungen betrafen. Die Auswirkungen der BVG-Reform werden durch die verschiedenen Massnahmen noch einmal Mehrkosten gegenüber wieder schlechteren Leistungen bedeuten. Dieser Umstand wird unseres Erachtens zu wenig beleuchtet und ist ein weiterer Grund, auf den vorgeschlagenen Rentenzuschlag, oder zumindest auf die vorgesehene Finanzierung zu verzichten.

Rentenzuschlag/Kompensation:

Aus oben genannten Gründen zum Rentenzuschlag ist der SBLV gegen die vorgeschlagene Lösung des Bundesrates, die Finanzierung des Erhalts des Leistungsniveaus der Übergangsgeneration, sowie darüberhinausgehend sogar eine Umverteilung für tiefere Einkommen über den vorgeschlagenen Rentenzuschlag zu finanzieren. Der SBLV spricht sich jedoch – wie eingangs erwähnt – für die zusätzliche Finanzierung des Erhalts des Leistungsniveaus der Übergangsgeneration aus, die zeitlich begrenzt ist und kein Element der Umlagefinanzierung in der zweiten Säule auf Dauer einführt. Es ist für den SBLV jedoch denkbar, dass der vom «vernünftigen BVG-Mittelweg» eingebrachte Vorschlag der Finanzierung der Übergangsgeneration mittels Rückstellungen der Pensionskassen, die bei einer Senkung des Umwandlungssatzes aufgelöst werden können, weiterverfolgt wird.

Senkung des Koordinationsabzuges und Anpassung der Altersgutschriftensätze

Damit das Rentenniveau gehalten werden kann, muss die Senkung des Umwandlungssatzes zwangsläufig durch ein höheres vorhandenes Alterskapital kompensiert werden. Zur Erhöhung des Alterskapitals schlägt der Bundesrat vor, den Koordinationsabzug zu halbieren – was zu einer Erhöhung des versicherten Einkommens führt – und die Altersgutschriften anzupassen. Der SBLV unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, den Koordinationsabzug zu halbieren, dieser entspricht auch Forderungen aus früheren Stellungnahmen des SBLV.

Dem SBLV ist es weiter ein wichtiges Anliegen, dass die Löhne von Personen mit **mehreren Anstellungen in Teilzeit-Pensen (unter der Eintrittsschwelle)** kumuliert werden können und so der Gesamtlohn für die 2. Säule beitragspflichtig wird. Dadurch werden diese Personen versichert und sind nicht wie bisher von der 2. Säule ausgeschlossen.

Da der SBLV vorschlägt, dass bereits ab 20 Jahren mit Einzahlen begonnen werden kann, **unterstützt der SBLV bei den Altersgutschriftensätzen den Vorschlag „vernünftiger Mittelweg“** (Verweis auf Tabelle «vernünftiger Mittelweg» im Anhang).



Altersabsicherung

Eine Hürde für die ausreichende Altersabsicherung der tieferen Einkommen von vielen Frauen stellt die BVG-Eintrittsschwelle dar. Diese soll gemäss Vernehmlassungsvorschlag auf der bisherigen Höhe von 21'330 Franken verbleiben: «Die BVG-Eintrittsschwelle verhindert, dass Personen, die schon in der 1. Säule ausreichend versichert sind, in die obligatorische 2. Säule aufgenommen werden.» (Erläuterungsbericht, Seite 21). Da die Mindestrente der AHV heute bei weitem kein existenzsicherndes Einkommen mehr ermöglicht, ist diese Begründung zu hinterfragen. Wird der Koordinationsabzug wie vom Bundesrat vorgeschlagen gesenkt, fordert der SBLV den Bundesrat auf, eine Reduktion der Eintrittsschwelle auf die Höhe des Koordinationsabzuges vertieft zu prüfen und in seinen Erläuterungen zur Gesetzesvorlage die Vor- und Nachteile einer Reduktion im Detail darzulegen.

Gerechtes Pensionskassensplitting bei Scheidungen

Weiter erfahren Frauen beim Pensionskassensplitting im Scheidungsfall oft eine Benachteiligung, weil das übertragene Geld von ihrer Pensionskasse lediglich dem überobligatorischen Kapital zugewiesen wird. Damit sind die Frauen nach der Scheidung auch bei gleicher Aufteilung des Kapitals anschliessend schlechter abgesichert als ihre Ex-Männer. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf zu prüfen, die BVG-Revisionsvorlage um eine Bestimmung zu ergänzen, welche die Pensionskassen dazu verpflichtet, im Falle von Scheidungen den zuvor obligatorisch versicherten Kapitalanteil auch in der neuen Kasse dem obligatorischen Kapital zuzuweisen.

Massnahmen zur Verhinderung von Geldabfluss aus der 2. Säule

Schliesslich fehlen in der Vorlage Massnahmen zur Verhinderung, dass vom angesparten Alterskapital der Erwerbstätigen übermässige Beträge für die Verwaltung und Anlage des Pensionskassenvermögens abgezogen werden. Da sie in vielen Fällen mit kleinen Renten auskommen müssen, trifft dieser übermässige Abfluss aus ihrem angesparten Alterskapital Frauen ganz besonders hart. Der SBLV lädt den Bundesrat deshalb ein, Bestimmungen in seiner Gesetzesvorlage aufzunehmen, die die Kosten für Verwaltung und Management von Pensionskassen sinnvoll begrenzen. Ebenfalls haben die stetigen neuen Regulierungen hohe Kosten zur Folge!

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme!

Freundliche Grüsse

SCHWEIZ. BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND SBLV

Anne Challandes
Präsidentin

Gabi Schürch-Wyss
Präsidentin Kommission Familien- und Sozialpolitik

Anhang

Tabelle Quelle: „Der vernünftige BVG-Mittelweg“

	Bundesrat	Der vernünftige Mittelweg
Mindestumwandlungssatz	6,0%	6,0%
Koordinationsabzug	CHF 12'445	60% AHV-Lohn, max. CHF 21'330
Altersgutschriften		
• 20 – 24 Jahre	0%	9%
• 25 – 34 Jahre	9%	9%
• 35 – 44 Jahre	9%	12%
• 45 – 54 Jahre	14%	16%
• 55 – 65 Jahre	14%	16%
Kompensation	100 bis 200 CHF / Monat („Giesskanne“)	Prozentuale, linear abgestufte Erhöhung des BVG-Altersguthabens während 10 Jahren, finanziert aus vorhandenen Rückstellungen der Pensionskassen.
Lohnbeitrag AHV	0,5%	0,0%
Mehrkosten pro Jahr	CHF 3,05 Mrd.	CHF 1,6 Mrd. ¹